

Stellungnahme der DHG e.V. zum überarbeiteten Entwurf eines „Gesetzes über den Beschlag von Huf und Klauen“ (Juni 2005)

Der Entwurf zum „Gesetz über den Beschlag von Huf und Klauen“ ist in **berufsrechtlicher, europarechtlicher, tierschutzrechtlicher** und **gleichstellungsrechtlicher** Hinsicht bedenklich und wird bei Verabschiedung zu zahlreichen Klagen mit resultierender Rechtsunsicherheit führen. Die Einschränkung der Berufsfreiheit wird zu Verfassungsklagen führen.

1. Durch die restriktive **berufsrechtliche** Regelung mit einseitiger Abstellung auf das Berufsbild des Hufschmieds werden die inzwischen etablierten Berufsbilder des Huforthopäden, Hufpflegers und Huftechnikern usw. und ihre dazugehörigen Schulen abgeschafft. Daran ändert auch die großzügige Übergangsregelung des § 10 nichts, die Berufstätigen in diesen Branchen - sofern sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gesetzes rechtmäßig eine huf- oder klauenpflegerische Tätigkeit ausüben – unbegrenzt zu weiterer Tätigkeit berechtigt. Barhufbearbeitung als eigener Berufszweig wird damit zu einer aussterbenden Tätigkeit gemacht. Das in den Schulen erworbene spezielle Wissen ginge künftig verloren (beachte als Parallele die Gesetzesbegründung zum Klauenbeschlag).

Historisch verdankt sich das Vorgänger-„Gesetz über den Hufbeschlag“ (20.12.1940) der damaligen wirtschaftlichen und v. a. militärischen Bedeutung des Pferdes. Durch die gesetzliche Regelung der Arbeit des Hufschmiedes sollte die Qualität des Beschlages sichergestellt werden, die erst die dauerhafte Nutzung des Pferdes unter hoher Belastung erlaubt. Beschlag wurde damals wörtlich verstanden als Anbringen eines Hufeisens.

Die heutige Nutzung des Pferdes ist grundsätzlich anderer Art. Das Pferd ist im Sport oder in der Freizeitreiterei eingesetzt. Hier sind die Belastungen des Tieres und die Gesichtspunkte der Halter nach anderen Maßstäben bestimmt. Gerade in der Freizeitreiterei ist das Verhältnis zum Pferd meist vorherrschend emotional bestimmt, die Nutzung ist auf die begrenzte Freizeit beschränkt. Deshalb wird in der Freizeitreiterszene (anders als im Sport) ein Beschlag immer mehr für nicht erforderlich gehalten. Der Maßstab der langfristigen Gesunderhaltung des „Haustieres“ Pferd steht im Vordergrund.

Der Markt der Barhufbearbeiter dürfte 500 bis 1.000 Personen umfassen. Die Barhufbearbeitung ist keine Schmiedearbeit. Sie hat eher Parallelen zum Beruf des Tierheilpraktikers oder Osteopaten. Auch bei diesen Berufsgruppen geht es um die Gesunderhaltung der Tiere, ohne dass der Gesetzgeber hier ein eigenes Berufsrecht für erforderlich hielt. Zur Gewährleistung der heutigen Anforderungen an die Pferdenutzung hat ein Spezialgesetz über den Hufbeschlag, das die Berufsfreiheit entscheidend einschränkt, keine Rechtfertigung. Die Beachtung der Gesichtspunkte des Tierschutzes ist durch die allgemeinen Regeln (Verfassungsgrundsatz, Tierschutzgesetz) ausreichend gesichert.

Ein solches Spezialgesetz passt nicht in die Landschaft der Deregulierung der Berufe: siehe jüngst die Öffnung der Handwerksberufe. Zudem handelt es sich bei der Hufbearbeitung um Mangelberufe: Die Marktnachfrage kann durch das Angebot nur unzureichend gedeckt werden. Die Bearbeitungsintervalle liegen oft zu weit auseinander, da der Markt zu groß ist, um den Bedarf decken zu können. Das hat einen negativen Einfluss auf die Gesundheit der Tiere.

Lösung: Aufhebung des „Gesetzes über den Hufbeschlag“ (20.12.1940) und der dazugehörigen Hufbeschlagsverordnung; Verzicht auf eine Neuregelung. Die Ausbildung zu obigen Berufen wird weiterhin in den etablierten Schulen stattfinden,

den beruflichen Erfolg regelt der Markt.

2. Die Regelungen in **Europa** sind unterschiedlich; in verschiedenen Nachbarländern ist das Berufsbild nicht geregelt. Zum einen stellt sich damit die Frage nach der europarechtlichen Zulässigkeit der Schaffung neuer, restriktiverer Berufsregelungen. Zum anderen führt die Dienstleistungsfreiheit schon heute dazu, dass der Markt zumindest in den Randlagen Deutschlands bereits aus den Nachbarländern bedient wird. Dagegen könnte der deutsche Arbeitsmarkt durch großzügigere berufsrechtliche Regelungen entlastet werden.

Lösung: Aufhebung des -„Gesetzes über den Hufbeschlag“ (20.12.1940) und der dazugehörigen Hufbeschlagsverordnung; Verzicht auf eine Neuregelung. Die Ausbildung zu obigen Berufen wird weiterhin in den etablierten Schulen stattfinden, den beruflichen Erfolg regelt der Markt.

3. Das Gesetz definiert in §2 Hufarbeit einseitig vom Eisenbeschlag her, wobei selbst in der Schmiedeliteratur der Eisenbeschlag als letztes Mittel und „notwendiges Übel“ bezeichnet wird, da er zwar zur dauerhaften Nutzung des Tieres unter hoher Belastung erforderlich sein kann, seine gesundheitlichen Nachteile aber bekannt sind. Der Gesetzentwurf nimmt eine **sinnwidrige Definition der Hufarbeit** vor: „Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Hufbeschlag: die Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zwecke des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung...“; was nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Nach allgemeinem Sprachverständnis meint „Beschlag“ das Anbringen eines dauerhaften Hufschutzes mit Hilfe von Hufnägeln. Bei den Hufen wird im Gesetzentwurf jegliche behandelnde Verrichtung am Pferd als Beschlag definiert. Ganz anders sieht das Gesetz in §2 Nr. 2 die Situation bei den Paarhufen: Bei den Klauen gilt als Beschlag nur das, was wirklich Aufbringen eines dauerhaften Hufschutzes ist. Bei der heutigen Nutzung des Pferdes ist der Eisenbeschlag als effektiver Abriebschutz in sehr vielen Fällen entbehrlich. Die Nachfrage nach fachgerechter Barhufbearbeitung ist stark anwachsend. Auf diesem Sektor liegen die Spezialkenntnisse der Barhufschulen. Die Barhufbearbeitung ist in der Schmiedeausbildung von untergeordneter Bedeutung. Dort wird die Barhufbearbeitung weitestgehend als Vorbereitung für das Anbringen eines Hufschutzes verstanden. Die Unterschiede zwischen Schmiedearbeit und Barhufbearbeitung wurden bereits in Tz 1 thematisiert.

Lösung: Sollte der Gesetzgeber das Gesetz insgesamt wegen Regulierung der Hufschmiedeausbildung für unverzichtbar halten, sollte im §2 die Nr 1 neu definiert werden. Begriffsbestimmung müsste wie bei der Nr 2 lauten: „... die Gesamtheit aller Verrichtungen bei der Anbringung und Instandsetzung eines dauerhaften Beschlags am Huf des Tieres.“ Die Barhufbearbeitung bliebe dann – wie bisher – gesetzlich unregelt. Die Qualitätssicherung erfolgte über den Markterfolg.

4. Barhufbearbeitung und Hufschmiedearbeit sind **unterschiedliche Tätigkeiten** am Pferdehuf. Geht es beim Schmied in erster Linie um das Anbringen eines dauerhaften Hufschutzes und die dafür nötigen Vorarbeiten, ist es Aufgabe des Barhufbearbeiters, unter Beachtung von Abrieb und Bodengegendruck durch Bearbeitung des Hornmaterials eine optimale Lastaufnahme zu bewirken und so die Gesundheit der gesamten Pferdegliedmaße zu erhalten. Ungünstige Hufzustände können durch fachgerechte Barhufbearbeitung zu einem gesunden Zustand zurückgeführt werden. Die nachteiligen Auswirkungen des Eisenbeschlags auf Huf und Gliedmaße sind

bekannt, weshalb die Barhufbearbeitung unter den heutigen Nutzungsbedingungen der Pferde an steter Bedeutung gewinnt. Die Bearbeitung eines Barhufes unterliegt dabei völlig anderen Gesetzmäßigkeiten, als die Zubereitung eines Hufes zum Beschlag; diesem Umstand wird in der Hufschmiedeausbildung nur ungenügend Rechnung getragen.

Lösung: Sollte der Gesetzgeber den gesamten Bereich der Hufbearbeitung regeln wollen, ist es unabdingbar, die beiden Bereiche der Hufbearbeitung gesondert zu regeln. Ein Ausbildungsbereich wäre die Ausbildung zum Hufschmied (Typ A), ein zweiter getrennter Ausbildungsbereich muss dann die Barhufausbildung sein (Typ B). Entsprechend wären die §§ 3 bis 10 des Gesetzes zu überarbeiten. Ein zweiter Ausbildungszweig wäre einzufügen.

5. Der Gedanke des **Tierschutzes** macht kein besonderes Gesetz zu Hufen erforderlich: Es gibt den Verfassungsschutz des Tieres, bei Verstößen gegen die Tiergesundheit sind die Regelungen des Tierschutzgesetzes ausreichend. Es gibt schließlich auch kein eigenes Gesetz zu Tierheilpraktikern, Osteopaten, ..., obwohl deren Handeln am Tier immer tierschutzrelevant ist. Der Gesetzgeber hat hier nie Handlungsbedarf gesehen. Die Beachtung der Gesichtspunkte des Tierschutzes ist durch die allgemeinen Regeln (Verfassungsgrundsatz, Tierschutzgesetz) ausreichend gesichert.

Zudem wird im vorliegenden Gesetzentwurf Tierschutz ganz einseitig als Hufbeschlag gesehen. Dem entgegen hat gerade die huforthopädische Barhufbearbeitung – wie sie von den Mitgliedern der DHG e.V. praktiziert wird - tierschützerische Relevanz. Huforthopädie/unsere Art der Barhufbearbeitung ist erfolgreicher Tierschutz (unsere Kunden wollen niemand anderen an die Hufe ihrer Pferde lassen und wollen die Einschränkung ihres Wahlrechts nicht akzeptieren). Die schonende und zugleich effektive huforthopädische Bearbeitungsweise wird erst seit wenigen Jahren bundesweit verbreitet und hat noch einen begrenzten Bekanntheitsgrad. Ihre Erfolge in der Heilung von Hufen sind gut dokumentiert.

Weitere Infos und Erfahrungsberichte finden Sie auf unserer Homepage:

www.dhgev.de

Lösung: Siehe Lösungsvorschläge bei Nr. 1 bis 4.

6. Der Gesetzentwurf hat entgegen dem Entwurfstext deutliche **gleichstellungspolitische Gesetzesfolgen**. Auf dem Barhufsektor sind ganz anders als bei den Hufschmieden überdurchschnittlich viele Frauen berufstätig, die zu einem relevanten Prozentsatz keine Schmiedeausbildung absolvieren können oder wollen. Ihnen würde damit künftig der Zugang zum Beruf des Hufbearbeiters verwehrt. Die Frauenquote in unserem Verein liegt bei mehr als 60%. Auch die anderen Barhufverbände haben eine hohe Frauenquote. Inzwischen gibt es auch bei den Hufschmieden weibliche Berufstätige. Die Quote ist aber sehr gering. Insofern sind entgegen dem Entwurfstext Frauen von der vorgesehenen Regelung überwiegend betroffen. Gleichstellungsrechtliche Gesichtspunkte sind nicht ausreichend beachtet.

Lösung: Siehe Lösungsvorschläge bei Nr. 1 bis 4.

Für den Vorstand der Deutschen Huforthopädischen Gesellschaft e.V.:

Dr. Konstanze Rasch, Gerhard Jampert, Irene Imdahl, Astrid Arnold